



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

346

von Gottes Gnaden, Friederich,
König in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und
Churfürst etc. etc.

Siehe Getreue! Aus denen von euch vor das Jahr 1772. eingesandten Historischen Tabellen vom platten Lande/ haben Wir angemercket/ daß ohnerachtet der euch unterm 14. Decembr. d. a. gegebenen umständlichen und sehr deutlichen Vorschriften/ viele ganz unendlich und schlecht eingerichtet gewesen/ da die mehresten weder gegen voriges Jahr balanciret. noch dabey hinlängliche und gründliche Raisons angeführt haben.

Es wird euch dannhero hierdurch auf das nachdrücklichste/ und bey ohnnachbleiblicher Verantwortung/ ja bey einer irremissiblen Straffe von 10. Rthlr. anbefohlen.

1.) Wie euch schon unterm 14. Decembris ausgegeben worden/ diese Tabellen jederzeit und alle Jahr auf das allerlängste den 12. Decembr. einzureichen; Dabey aber

2.) Nicht wie einige gethan haben/ nur die Rupriquen nach der Aufnahme des laufenden Jahres auszufüllen/ sondern jederzeit/ die vom vorigen Jahre mit auszuführen/ und gegen einander zu balanciren.

3.) Haben einige zwar die Raisons nach der Vorschrift theils unter einer jeden Rubrique, theils in einer besonders angefertigten Balance ziemlich gut ausgearbeitet/ viele/ und die Mehresten aber haben nur unter der General-Summe eine gar nicht hinlängliche generale Raisons, und verschiedene gar keine angeführt/ es müssen also vors fünfzig die Raisons von Plus und Minus unter einer jeden Rubrique, und zwar deutlich/ auch ausführlich/ weil Platz genug dazu vorhanden/ aufgeführt/ und dabey besonders mit angezeiget werden/ wenn gegen voriges Jahr Plus ist/ ob die Angenommene Aus, oder Emsänder sind.

4.) Müisset ihr nach den 8ten Punct des Circularis vom 14. Decembr. unter der 8ten Columne nach denen Raisons die vorhandene Krämer und Nahrungs-Treibende/ nach ihrer Anzahl mit ausführen oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind/ solches besonders anmercken.

Uebrigens werdet ihr auf das Circulare vom 14. Decembr. hierdurch nochmalts verwiesen/ und auch aufs nachdrücklichste befohlen/ allen dem so darinn und hier vorgeschrieben ist/ auf das genaueste nachzukommen.

Sendt euch mit Gnaden gewogen. Geben Eteve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 28. January 1773.

**An Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.**

**V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Kappard. Michaelis.
Kessel. v. Hagen. Schwedter. Reichardt. Accop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Dieß.**

An die sämtliche Richter in Eteve/
Marck und Märk/ wegen der
Historischen Tabellen vom plat-
ten Lande.

Dammann.

Wir haben durch unsern Rat
und durch die Rathen der
Landesherrlichen Regierung
in der Stadt Magdeburg
den 15ten Junii 1624
das folgende Decret
erlassen:

Das wir den Rathen der
Landesherrlichen Regierung
in der Stadt Magdeburg
den 15ten Junii 1624
das folgende Decret
erlassen:

Das wir den Rathen der
Landesherrlichen Regierung
in der Stadt Magdeburg
den 15ten Junii 1624
das folgende Decret
erlassen:

Das wir den Rathen der
Landesherrlichen Regierung
in der Stadt Magdeburg
den 15ten Junii 1624
das folgende Decret
erlassen:

Säm
Schl
gin, n
Ju

Sieb
Dorff
denen
Inten
Ausfch
Dorff
Bemer
schlech
E
mittelf
sohlen
tingen
schafft
oder
Quant
bejoud
Steuer
des D
Weber
jogen
beytra
werden
hienit
E
Doma

D. C. S.
Kesse

In sam
und



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Im Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Branden- burg, des Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer und Churfürst etc. etc. etc.

Siehe Getreue! Aus denen von euch vor das Jahr 1752. eingesandten Historischen Tabellen vom platten Lande/ haben Wir angemerket/ daß ohnerachtet der euch unterm 14. Decembr. d. a. gegebenen umständlichen und sehr deutlichen Vorschrift/ viele gang undentlich und schlecht eingerichtet gewesen/ da die mehresten weder gegen voriges Jahr balanciret, noch dabey hinlängliche und gründliche Raisons angeführet haben.

Es wird euch dannhero hierdurch auf das nachdrücklichste/ und bey ohnnachbleiblicher Erinnerung/ in bey einer irremissiblen Straffe von 10. Rthlr. anbefohlen.

den 12. Decembr. aufgegeben worden/ diese Tabellen jeder/ den 12. Decembr. einzureichen; Dabey aber nur die Rupriquen nach der Ausnahme des laufzeit/ die vom vorigen Jahre mit aufzuführen/ und

is nach der Vorschrift theils unter einer jeden Rufertigten Balance ziemlich gut ausgearbeitet/ viele/ er der General-Summe eine gar nicht hinlängliche jar keine angeführet/ es müssen also vors künftige er einer jeden Rubrique, und zwar deutlich/ auch vorhanden/ aufzuführen/ und dabey besonders mit 5 Jahr Plus ist/ ob die Angenommene Aus. oder

des Circularis vom 14. Decembr. unter der 8ten handene Krämer und Nahrungs-Treibende/ nach dergleichen nicht vorhanden sind/ solches besonders

culaire vom 14. Decembr. hierdurch nochmals hste befohlen/ allen dem so darinn und hier vorgekommen.

Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domai-

**von wegen Allerhöchstigl.
öntiglichen Majestät.**

urham. Colberg. v. Naesfeld. Rappard. Michaels.
hardt. Kecip. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diesl.

Dammann.

